

Gebührensatzung der Musikschule Coswig (Anhalt)

Aufgrund der §§ 6,8 und 44 (3) Nr.1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 08.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die in der Musikschule Coswig (Anhalt) auszubildenden Schüler oder deren Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben. Sie dienen ausschließlich der Unterhaltung und dem Betrieb der Musikschule

§ 2 Gebührensätze

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule sind Unterrichtsgebühren und Auslagen zu entrichten:

	für Kinder		für Erwachsene	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im instrumentalen Einzelunterricht bei 45 min. pro Schulwoche:	30,50	366,00	41,00	492,00
b) im instrumentalen Einzelunterricht bei 30 min. pro Schulwoche:	22,25	267,00	28,75	345,00
c) im instrumentalen Gruppenunterricht bei 45 min. pro Schulwoche in der Gruppe zu 2 Schülern je Schüler:	19,50	234,00	26,25	315,00
d) im instrumentalen Gruppenunterricht bei 45 min. pro Schulwoche in der Gruppe ab 3 Schülern je Schüler:	15,50	186,00	19,75	237,00
e) im instrumentalen Gruppenunterricht bei 60 min. pro Schulwoche in der Gruppe von 4-6 Schülern je Schüler:	12,00	144,00	18,00	216,00
f) in der musikalischen Früherziehung und musikalischen Grundausbildung 60 min. pro Schulwoche:	11,75	141,00	-	-
g) in der Hörerziehung ohne Instrumentalfach bei 45 min. pro Schulwoche:	11,75	141,00	17,50	210,00
h) im Tanz bei 45 min. pro Schulwoche:	13,25	159,00	19,75	237,00

- i) Chor ohne Hauptfachbelegung
60 min. pro Schulwoche: 8,25 99,00 - -
 - j) Musikgarten für Eltern & Kinder
bei 45 min. pro Schulwoche je Kind: 10,50 126,00
 - k) bei Prüfungen, die als Instrumentalprüfung anberaumt werden, ist eine Gebühr von 30.00 Euro zu entrichten.
- (2) Mit Rechtskraft des Unterrichtsvertrages ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen
- | | |
|----------------|-------------|
| Für Kinder | 10,00 Euro |
| Für Erwachsene | 20,00 Euro. |
- (3) Die Unterrichtsgebühr für Erwachsene gilt für Person ab 18 Jahren mit eigenem Einkommen im instrumentalen Einzel- und Gruppenunterricht.
Die Unterrichtsgebühr für Kinder gilt auch für Personen ab 18 Jahre ohne eigenes Einkommen im instrumentalen Einzel- und Gruppenunterricht (Auszubildende, Schüler, Studenten max. 27 Jahre).
- (4) Angebotener Ergänzungsunterricht, wie z.B. Musiklehre, Orchester und Ensemble, ist in Verbindung mit dem Instrumentalunterricht in der Unterrichtsgebühr berücksichtigt.
- (5) Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. In den Schulferien findet kein Unterricht statt.

§ 3 Leihgebühren

Im Rahmen ihrer Bestände kann die Musikschule Coswig (Anhalt) ihren Schülern Instrumente für Unterrichtszwecke überlassen. Für die Überlassung eines Instrumentes wird eine monatliche Leihgebühr erhoben.

- (1) Leihgebührensätze:

bei einem Wert bis zu 200,00 Euro	=	6,00 Euro
bei einem Wert bis zu 500,00 Euro	=	8,00 Euro
bei einem Wert über 500,00 Euro	=	10,00 Euro

- (2) Weitere Einzelheiten regelt der abzuschließende Vertrag.
- (3) Die Gebühr für die Bereitstellung der Unterrichtsinstrumente (Flügel, Klavier, Cembalo) beträgt monatlich 2,00 Euro
- (4) Bei vorsätzlicher Beschädigung und bei Verlust der überlassenen Geräte haftet der Benutzer in Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der Reparaturkosten.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.

§ 4 Gebührenermäßigung

Jeder leistungsfähige Schüler soll unabhängig von den häuslichen finanziellen Verhältnissen die Möglichkeit zu einer musikalischen Ausbildung haben.

Diesem Grundsatz dienen folgende Ermäßigungen:

1. Geschwisterermäßigungen werden gewährt, wenn zwei oder mehrer Kinder aus einer Familie gleichzeitig im instrumentalen Gruppen- oder Einzelunterricht unterrichtet werden.
Die Geschwisterermäßigung beträgt ab dem 2. Kind 25%.

2. Leistungsberechtigte gemäß SGB XII bzw. deren wirtschaftlich nicht selbstständige Kinder zahlen bei entsprechender musikalischer Eignung auf Antrag eine Mindestgebühr von monatlich 5,00 Euro. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzung ist die Musikschule davon in Kenntnis zu setzen.
3. Nach erfolgreicher Leistungsprüfung in der Mittelstufe II und Oberstufe werden diesen Schülern 50% der Unterrichtsgebühr erlassen.
4. Die Musikschule stellt im Rahmen des Landesfördermittelpogramms für die studienvorbereitende Ausbildung (SVA) eine Hauptfachstunde im Einzelunterricht sowie Ensemble- und Ergänzungsunterricht gebührenfrei zur Verfügung.
Die Aufnahme der zu fördernden Schüler in der SVA trifft der jeweilige Fachbereich der Musikschule in Absprache mit dem Leiter der Musikschule.

§ 5

An- und Abmeldungen

- (1) Die Anmeldung ist zu jeder Zeit möglich.
Der Unterrichtsbeginn richtet sich nach dem Stundenvolumen der Musikschule und ist nur zum Monatsbeginn möglich. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Abmeldung eines Schülers kann grundsätzlich nur schriftlich zum 31.07. des Jahres erfolgen. Sie muss der Leiterin der Musikschule bis zum 1.07. des betreffenden Schuljahres vorliegen. In begründeten Einzelfällen kann die Leiterin der Musikschule darüber hinaus Ausnahmen erlassen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (3) Das erste halbe Jahr nach Unterrichtsaufnahme gilt als Probezeit. Eine Abmeldung während dieser Probezeit ist nur zum Monatsende möglich, eine anteilige Gebühr wird erhoben.
- (4) Eine Kündigung des Unterrichtsvertrages kann durch die Musikschule in begründeten Fällen wie unregelmäßiger Unterrichtsbesuch und unbefriedigende Leistungen des Schülers erfolgen.
- (5) Ein begründeter Lehrerwechsel in der Musikschule ist kein außerordentlicher Kündigungsgrund. Der Schüler hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Lehrer.

§ 6

Unterrichtsvertrag

Mit Aufnahme des Unterrichts wird das Anmeldeformular als Unterrichtsvertrag rechtskräftig.

§ 7

Fälligkeit und Einzug der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind in drei Raten zu entrichten, jeweils zum 30. der Monate Oktober, März und Juni.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Bei Rückstand einer fälligen Rate von mehr als 3 Monaten kann der Unterrichtsvertrag durch die Musikschule ohne Einhaltung von Fristen einseitig gekündigt werden.
- (4) Fallen mehr als 4 Unterrichtsstunden nacheinander durch Verhinderung der Lehrkraft aus, ohne dass sie vertretungsweise erteilt werden, werden die Unterrichtsgebühren für diesen Zeitraum erstattet. Die Erstattungen werden grundsätzlich zum Ende des Schuljahres gewährt.

- (5) Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachträglich erteilt, es erfolgt auch keine Gebührenrückerstattung.
- (6) Die Bürgermeisterin der Stadt Coswig (Anhalt) kann in begründeten Ausnahmefällen eine abweichende Regelung treffen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Musikschule Coswig (Anhalt) tritt ab 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung Musikschule Coswig (Anhalt) vom 04.12.2003 Beschluss 184/2003, außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 08.12.2005

Berlin
Bürgermeisterin